

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

A. Problem

Trinkwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser werden durch Phosphate, grenzflächenaktive Stoffe sowie durch schwerabbaubare, bioakkumulative, persistente und sonstige kritische Stoffe aus Wasch- und Reinigungsmitteln gefährdet. Ebenso wird zunehmend die Gesundheit der Anwender gefährdet.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird deshalb eine Verschärfung des Waschmittelgesetzes angestrebt. Der Phosphateintrag in bundesdeutsche Fließgewässer soll um 25 v. H. gesenkt werden. Zusätzlich soll eine verbesserte Abbaubarkeit grenzflächenaktiver Stoffe gewährleistet werden und die Gewässerverschmutzung durch schwerabbaubare, bioakkumulative, persistente und sonstige kritische Stoffe aus Wasch- und Reinigungsmitteln unterbunden werden. Es wird gesetzlich ein Zeitraum vorgeschrieben, innerhalb dessen alle in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Markt befindlichen Wasch- und Reinigungsmittel frei von Phosphaten und anderen phosphorhaltigen Verbindungen sein müssen. Des weiteren wird ein Übergangszeitraum vorgeschrieben, innerhalb dessen alle gegenwärtig auf dem Markt befindlichen grenzflächenaktiven Stoffe eine vollständige Abbaubarkeit in angemessener Zeit aufweisen müssen und nach dem alle schwerabbaubaren, bioakkumulativen, persistenten und sonstigen kritischen Stoffe den Wasch- und Reinigungsmitteln nicht mehr zugesetzt werden dürfen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehen dem Bund keine Kosten. Bei den Ländern und Gemeinden werden erhebliche Kosten eingespart, da die Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik durch eine umweltbezogene Verbesserung von Wasch- und Reinigungsmitteln erheblich entlastet wird. Der Privatwirtschaft werden zusätzliche Kosten im Bereich der Forschung, Entwicklung und Umstellung der Produktion entstehen, die sich gegenwärtig nicht exakt quantifizieren lassen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn nach ihrem Gebrauch eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Anwender und der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung, ausgeschlossen ist. Eine Beeinträchtigung der Gewässer ist dann ausgeschlossen, wenn keine Stoffe des Wasch- oder Reinigungsmittels mehr im Gewässer vorhanden sind, nachdem das Wasser eine nach den technischen Anforderungen des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), reinigende Kläranlage durchlaufen hat.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Zubereitungen, die bei vorgesehener Anwendung reinigend wirken oder im Rahmen des Reinigungsprozesses eingesetzt werden und nach Gebrauch in die Umwelt, insbesondere in Gewässer, gelangen können. Hierzu zählen insbesondere Waschmittel für Textilien, Haushaltsreiniger, Geschirrspülmittel, Enthärter als Waschlösungsmittel und Industriereiniger sowie Weichspüler und Desinfektionsmittel.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Phosphatverbot

Es ist ab 1. Januar 1986 verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, denen Phosphate oder phosphorhaltige Verbindungen zugesetzt wurden.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Andere in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltene Stoffe

Ab 1. Januar 1986 ist das Inverkehrbringen solcher Wasch- und Reinigungsmittel, denen

schwerabbaubare, bioakkumulative, persistente oder sonstige kritische Stoffe zugesetzt wurden, verboten.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „bei phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln abgestufte Dosierungsempfehlungen“ durch die Worte „eine Dosierungsempfehlung“ ersetzt.

bb) Der Punkt am Ende von Nummer 4 wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. eine in mindestens drei Abstufungen unterteilte Umweltverträglichkeitsskala mit Angabe, in welche Stufe das betreffende Wasch- und Reinigungsmittel eingeordnet ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Anforderungen und Inhalt der Umweltverträglichkeitsskala in Absatz 1 Nr. 5 durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rahmenrezepturen“ durch die Worte „vollständigen Rezepturen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Rahmenrezepturen“ durch das Wort „Rezepturen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes zum 4. Januar 1952 auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1984

Dr. Ehmke (Ettlingen)
Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Es ist von großer Bedeutung für die Gewässerreinhaltepolitik in der Bundesrepublik Deutschland, daß diesbezügliche Anstrengungen nicht erst im Klärwerk (end of the pipe) einsetzen, sondern beim Ort des Abwasseranfalls und besser noch beim Produkt selbst beginnen. Wasch- und Reinigungsmittel in der gewählten umfassenden Definition (§ 2 Abs. 1) bilden mengenmäßig die herausragende Verschmutzungsursache aus dem privaten Bereich. Zusätzlich fallen durch die Anwendung derartiger Mittel auch im gewerblichen und industriellen Bereich erhebliche Abwasserlasten an. § 1 Abs. 1 soll gewährleisten, daß eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Anwenders und der Beschaffenheit des Gewässers bei vorschriftsmäßiger Anwendung von Wasch- und Reinigungsmitteln unterbleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Hierzu ist es notwendig, auf den Zusatz von Phosphaten und phosphorhaltigen Stoffen (z. B. Phosphonate) zu Wasch- und Reinigungsmitteln mit angemessener Übergangsfrist gänzlich zu verzichten. Die vollständige Phosphatentfernung aus kommunalen Abwässern ist nur durch eine Abwasserreinigung nach dem Stand der Technik möglich. — Die Fraktion DIE GRÜNEN hat bereits einen Gesetzentwurf auf Änderung des § 7 a WHG (Anhebung der technischen Anforderungen auf den Stand der Technik) eingebracht. — Im vorliegenden Fall bedeutet dies eine Ausrüstung kommunaler Kläranlagen mit einer Phosphatfällung. Hierbei verursacht die Entfernung von 1 kg P Kosten von über 100 DM. Daher erscheint es unter Kostengesichtspunkten notwendig, die Phosphatfracht kommunaler und gewerblich-industrieller Abwässer durch produktbezogene Reglementierungen zu minimieren.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Damit die Erfolge für den Gewässerschutz bei produktionsbezogenen Reglementierungen nicht auf Kosten der Klärschlammqualität gehen, ist es notwendig, den Zusatz von schwerabbaubaren, bioakkumulativen, persistenten oder sonstwie kritischen Stoffen im Sinne der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976 (Liste 1 und Liste 2) zu untersagen.

Damit die Hersteller von Wasch- und Reinigungsmitteln einen hinreichenden Übergangszeitraum zur Verfügung haben, um umweltverträgliche Substitute zu entwickeln, wurde das Inkrafttreten von § 5 auf den 1. Januar 1988 festgesetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Obwohl § 1 Abs. 1 eine Beeinträchtigung von Umwelt und insbesondere Gewässern durch Wasch- und Reinigungsmittel ausschließt, entstehen zum Teil erhebliche Kosten, um den Kläranlagenbetrieb im Sinne des § 7 a WHG (entsprechend dem Stand der Technik, wie von der Fraktion DIE GRÜNEN in einem Gesetzentwurf gefordert) zu gewährleisten. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Reinigungsniveaus von Kläranlagen nach dem Stand der Technik werden im übrigen eine weitere Kostensteigerung bewirken. Hinzu kommt, daß auch die im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative zu entwickelnden Wasch- und Reinigungsmittel eine Umweltneutralität nicht aufweisen werden. Zur weitergehenden Verbesserung wird daher in § 7 vorgeschlagen, daß sich auf der Basis einer festzulegenden Rechtsverordnung die Hersteller einer abgestuften Umweltverträglichkeitsprüfung ihrer Produkte unterziehen müssen. Die im Rahmen dieser Umweltverträglichkeitsprüfung zugeschriebene Bewertung des Produktes muß gut lesbar vom Hersteller auf die von ihm vertriebenen Produkte aufgedruckt werden. Diese Bewertung ermöglicht es dem Verbraucher, seine Kaufentscheidung auch von den zu erwartenden Umweltbeanspruchungen des jeweiligen Mittels abhängig zu machen.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Für die amtliche Kontrolle des Wasch- und Reinigungsmittelsektors ist es notwendig, daß vollständige und verbindliche Angaben über die Zusammensetzung von Wasch- und Reinigungsmitteln gemacht werden müssen. Gerade die vorgeschriebene Reglementierung der Zutatenliste von Wasch- und Reinigungsmitteln sowie die verstärkten Anforderungen an eine Umweltverträglichkeit werden dazu führen, daß auf den verschiedensten Ebenen bekannte Chemikalien durch Neuschöpfungen ersetzt werden. Hierbei muß gewährleistet sein, daß nicht weitaus problematischere Ersatzstoffe zum Einsatz kommen.